



Richtlinien für die Fahrtkostenerstattung/ für Schokotickets im Schuljahr 2017/ 2018

➤ **Bezirksfachklassen der Berufsschule:**

Fahrtkosten erhalten die Schülerinnen und Schüler auf Antrag, deren Schulweg mehr als 5 km beträgt.

Erstattet werden nur die Fahrtkosten, die 50,00 Euro monatlich übersteigen, und auch nur maximal 50,00 Euro. Die Begrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schüler.

Die Anspruchsberechtigung sollte vor Antragstellung überprüft werden.

Bezirksfachklassen sind an unserer Schule die Fachklassen für die Bildungsgänge Bankkaufmann/Bankkauffrau, Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen, Sozialversicherung, Arbeitsmarktdienstleistung, Personaldienstleister.

➤ **Handelsschule, Höhere Handelsschule einschl. Assistent für Informationsverarbeitung**

Durch das Büro wurde den angehenden Schülerinnen und Schülern ein Antrag nach Anmeldung an dieser Schule zugestellt, so dass sie im Regelfall am ersten Schultag ein SchokoTicket haben müssten. Andernfalls die Schülerin/den Schüler ins Büro schicken.

➤ **Hinweise für die Antragstellung auf Fahrtkostenerstattung:**

Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind klassenweise im Schulbüro anzufordern. Sie sind von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülern auszufüllen und zu unterschreiben.

Unsere Schulnummer lautet: 170 770

In der Mitte der oberen Hälfte des Vordrucks heißt es: "Fahrtkosten werden beantragt ab ____". Hier ist der erste Unterrichtstag dieses Schuljahres, unter "bis ____" das voraussichtliche Ende der Schulzeit bzw. Ende des Schuljahres, bei Entlassklassen der voraussichtliche Entlassungstermin gem. Terminplanübersicht, einzutragen.

Bitte auch die Erläuterungen auf dem Deckblatt beachten.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer überprüfen die Eintragungen sorgfältig und bestätigen diese Überprüfung durch ihre Unterschrift rechts oben. Bitte geben Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge klassenweise im Schulbüro ab.

Im Schülerstammblatt ist das Datum der Antragstellung an der vorgesehenen Stelle zu vermerken.

In diesem Zusammenhang bitte ich, alle Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass Anschriftenänderungen umgehend der Klassenleitung zu melden sind. Bei Fortfall oder Minderung des Anspruches (Wohnsitzwechsel, Ausscheiden aus der Schule, Versäumnisse über einen längeren Zeitraum) müssen ggf. die eingesparten Beträge an die Stadtkasse zurückgezahlt werden.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer werden gebeten, dem Schulbüro Adressänderungen und längere Versäumnisse zu melden und die Schülerstammbblätter der ausgeschiedenen Schüler an das Schulbüro zu geben.

Düsseldorf, 01. August 2017

gez. Ratzmann, Schulleiter